

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lidl Stiftung & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 5. Oktober 2010 in der Sache R 1229/2009-4 aufzuheben;
- dem beklagten Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „VITAL & FIT“ enthält, für Waren der Klasse 32.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Lidl Stiftung & Co. KG.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Fünf ältere Rechte, darunter die nationale Wortmarke „VITAFIT“, für Waren der Klasse 32.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da die sich gegenüberstehenden Marken nicht verwechselbar ähnlich seien, sowie Verstoß gegen Verfahrensregeln dadurch, dass die Beschwerdekammer die vermeintliche Ähnlichkeit der Marken im Klang nicht selbst geprüft habe, dass sie auf Entscheidungen des Amtes und des Gerichtes, auf die sich die Parteien bezogen hätten, nicht eingegangen sei und sie diese nicht gewürdigt habe und dadurch, dass sie nicht deutlich gemacht habe, ob sie tatsächlich nur den deutschen Geschäftsverkehr und dessen Auffassung berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Bisodes/HABM — Manasul Internacional (FARMASUL)

(Rechtssache T-553/10)

(2011/C 30/94)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bisodes, S.L. (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Manasul Internacional, S.L. (Ponferrada, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2010 in der Sache R 1034/2009-1 aufzuheben sowie
- dem Harmonisierungsamt und möglichen Streithelfern zur Unterstützung seiner Anträge sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „FARMASUL“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Manasul Internacional, S.L.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltene Markenrechte: Nationale Bildmarken „MANASUL“ und „MANASUL ORO“ für Waren der Klassen 5, 30 und 31.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die angemeldete Marke zur Eintragung zugelassen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und die Markenmeldung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 ⁽¹⁾, da zwischen den kollidierenden Marken keine Ähnlichkeit bestehe, die Widersprechende versäumt habe, den zweiten Lizenzvertrag durch den der erste Lizenzvertrag geändert worden sei, in die Prüfung einzubeziehen, und die Widerspruchsmarke nicht die behauptete Bekanntheit genieße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).